II. Miscellen.

Adolf Samuely, das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit in der constitutionellen Monarchie. Berlin 1869. Eine durch Character und Wissen hervorragende Monographie, frei von Phrase, conservativer und liberaler, aber frei in Gesinnung und gerechter Auffassung der massgebenden Verhältnisse. Schon in der Kritik der bisherigen Theorien findet sich ebenso viel Umsicht und Litteraturkenntniss, als Freimuth; der leztere z. B. in der Beurtheilung der haarsträubend absolutistischen und oberflächlichen Constructionen der Stein'schen Verwaltungslehre (1. Band). Der zweite dogmatische Theil erörtert zuerst das „Verhältniss der Minister zum Monarchen", dann das „Verhältniss der Regierung zur Volksvertretung" und auf Grundlage der Ergebnisse dieser massgebenden Voruntersuchungen die „juristische Natur der Ministerverantwortlichkeit." Der Verfasser gelangt zu dem Ergebniss: „Nach unserer Auffassung stehen die Minister in Bezug auf die Verantwortlichkeit allen Staatsdienern gleich. Sie sind, wie diese, nicht nur der gemeinen strafrechtlichen Verantwortlichkeit unterworfen, sondern auch der disciplinaren Verantwortlichkeit für die Beachtung der ihnen durch die Verfassung, durch die Geseze oder vermöge der Natur ihres Amtes obliegenden Pflichten. Nur die Form der Realisirung ihrer disciplinaren Verantwortlichkeit ist, wegen ihrer eigenthümlichen Stellung, von der der übrigen Staatsdiener verschieden. Während nämlich, gerade wegen der Verantwortlichkeit der Minister, der Volksvertretung gegenüber den Pflichtwidrigkeiten der unteren Staatsdiener nur ein Beschwerderecht zusteht, muss sie den Ministern gegenüber, weil über ihnen keine verantwortliche Behörde existirt, das Recht der Anklage besitzen; während die Disciplinargewalt über die unteren Staatsdiener den höheren Behörden, in lezter Instanz dem Ministerium zusteht — in Bezug auf die niedere Disciplin mit Recht, für die höhere Disciplin in sehr unpassender Weise — fällt den Ministern gegenüber die niedere Disciplin hinweg und muss, weil über den Ministern keine höhere verantwortliche Behörde besteht, durchaus ein eigener Disciplinargerichtshof über ihre schweren Pflichtverletzungen erkennen. Die Volksvertretung gewinnt dadurch keinesfalls den Charakter einer Oberbehörde über die Minister. Die staatsdienerliche Verantwortlichkeit der Minister besteht dem Staat gegenüber, und Aufgabe der Volksvertretung ist es nicht, über die Pflichtverletzungen der Minister zu richten, sondern dieselbe ist als

das einzige zur Controle der Staatsverwaltung berufene Organ nur berechtigt, durch ihre Anklage einen Richterspruch über die Minister herbeizuführen. Nach unserer Ansicht ist daher die Ministerverantwortlichkeit nicht, wie man sie bisher auffasste, eine Besonderheit, sondern sie schliesst sich organisch den geltenden Rechtssäzen an; sie ist nicht allein der Schlussstein des constitutionellen Systems, sondern auch der Schlussstein der Verantwortlichkeit des gesammten Beamtenthums."

In den weiteren, ebenfalls gediegenen „Ausführungen" erörtert Samuely den „Gerichtshof," „das Verfahren", „Urtheil" und „Begnadigung." Wenn es ihm gleich, unseres subjectiven Dafürhaltens, nicht gelingt, eine seinen Ideen entsprechende Composition des Staatsgerichtshofes concret ausführbar, vorzuschlagen, so wird ihm diess Derjenige am wenigsten verübeln, welcher eine alle Gewähren bietende Organisation des Staatsgerichtshofes bei dem seinem inneren Wesen nach dualistischen System der constitutionellen Monarchie fast als ein der Quadratur des Cirkels ähnliches Problem betrachtet. Die grosse Schwierigkeit einer vollen Lösung des Problems: einen über der verantwortlichen Regierung und über den anklagenden Vertretungskörpern gleich unabhängig dastehenden Gerichtshof zu constituiren, — darf nicht abschrecken, die möglichst vollkommene Lösung zu suchen. Und den Verfasser finden wir da auf der rechten Fährte. Die ausführbare rechtliche Verantwortlichkeit wirkt schon vortrefflich durch das, was sie verhindert, und neben ihr wirkt ja noch ergänzend die sittliche Verantwortlichkeit vor dem Gericht der öffentlichen Meinung. Die überzeugende Vertheidigung einer auch disciplinar-gerichtlichen Stellung des Staatsgerichtshofs wird freilich nur dann möglich sein, wenn eine glückliche Constituirung des Gerichtshofes im Sinne des Verfassers gelingt. Unter allen Umständen verdient die Schrift Beachtung. In einer Zeit weitverbreiteter publicistischer Wohldienerei nach rechts und links ist sie eine doppelt wohlthuende Erscheinung.

— e. **Die neue Gesetzgebung Oesterreichs** erläutert aus den Reichrathsverhandlungen, Wien, Manz'sche Buchhandlung 1868. Erster Band: Die Verfassungsgeseze. Die genannte Verlagshandlung, welche durch die brauchbare Handausgabe der österreichischen Civil-Straf-Polizei- und Verfassungsgeseze das östreichische Recht zugänglicher gemacht hat, bietet im vorliegenden Buch das höchst werthvolle Quellenmaterial zu den tief eingreifenden neuen, liberalen Verfassungsgesezen. Die lezteren gehen bekanntlich in consequenter Durchführung des constitutionellen Prinzips über das bisherige öffentliche Recht deutscher Staaten sehr erheblich hinaus und dürften eine äusserst günstige Rückwirkung auf das deutsche Staatsrecht zu üben berufen und befähigt sein; die politische und publicistische Wissenschaft Deutschlands wird sie auf die Dauer nicht ignoriren können. Die uns vorliegende Ausgabe der Verfassungsgeseze theilt alle Entwürfe, Berichte,

Amendements und Verhandlungen des Abgeordneten- und Herrenhauses mit und ist zum wissenschaftlichen und administrativen Gebrauche bequemer als die officiellen Berichte des Reichstages. Wir wünschen dem Quellenwerke in diesem ersten Bande und den hoffentlich bald nachfolgenden weiteren Bänden den besten Erfolg.

— e. **Hamburger Preisstatistik** 1841—67. Die Hamburger Handelsstatistik [1]) für 1867 führt die Vergleichung des durchschnittlichen Werthverhältnisses verschiedener Handelsartikel in verschiedenen Zeitabschnitten seit 1841 weiter fort bis Ende 1867. Die für die Preislehre interessanten Daten erhellen aus folgender Uebersicht:

Artikel.	Durchschnittspreise berechnet auf Rthlr. Court. per Centner. 1841—1850	1851—1860	1861—1867	Prozentverhältniss der Durchschnittswerthe von 1851—60/1861—67 verglichen mit 1841—1850	
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr	pCt.	pCt.
Kaffe (Rio)	10,81	15,08	19,67	138,6	184,5
Thee	57,62	50,77	52,39	88,1	80,9
Kakao	10,74	15,98	20,06	148,8	186,6
Roher Zucker (Brasil)	7,34	8,87	7,52	114,0	102,5
Raffinirter Zucker	9,10	11,49	10,81	126,3	118,8
Tabak (Cuba)	29,63	36,55	37,15	123,4	125,4
Cigarren (Havana)*	212,64	318,52	397,28	149,8	186,8
Reis	5,42	4,84	3,94	70,1	72,9
Pfeffer	9,45	13,76	11,56	145,6	122,3
Piment	12,88	14,14	7,96	110,2	62,0
Cassia lignea	25,89	35,02	30,20	134,3	116,2
Rosinen	6,84	9,68	9,06	152,7	142,9
Korinthen	8,69	10,84	6,28	119,0	72,3
Mandeln	19,58	21.50	21.59	109,8	110,3
Wein (Französischer)	4,75	8,84	8,51	186,1	179,2
Sprit (Korn und Kartoffel-)	5,71	8,94	7,24	156,6	126,8
Weizen	2,90	3,82	3,58	131,7	123,4
Roggen	2,07	2,83	2,68	136,7	127,1

1) Bei denjenigen Artikeln, für welche nach den Materialien des handelsstatistischen Büreaus der Durchschnittswerth nicht für das ganze Jahrzehnt 1841—1850 ermittelt werden konnte, haben die Durchschnittswerthe für den sechsjährigen (und resp. vierjährigen) Zeitraum von 1845—1850 (und 1847—1850) genommen werden müssen. Die Artikel, hinsichtlich der dies der Fall ist, sind mit * (1845—50) und resp. ** (1847—1850) bezeichnet.

Artikel.	Durchschnittspreise berechnet auf Rthlr. Court. per Centner 1841—1850	1851—1860	1861—1867	Prozentverhältniss der Durchschnittswerthe von 1861—60/1861-67 verglichen mit 1841—1850	
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	pCt.	pCt.
Gerste	1,77	2,73	2,77	154,2	156,5
Hafer	1,78	2,58	2,41	149,1	139,8
Hopfen*	17,18	35,88	38,81	205,6	225,9
Kartoffeln	0,65	0,81	0,84	147,3	152,7
Heringe	2,89	3,68	3,88	125,6	134,3
Butter	20,32	26,36	30,54	159,7	150,8
Schmalz*	14,91	18,74	17,30	125,7	116,0
Käse	13,30	16,50	17,62	124,1	132,5
Indigo	150,00	195,67	237,42	130,4	158,3
Cochenille*	180,68	137,88	114,94	76,3	63,6
Blauholz	1,92	2,04	2,08	106,2	108,3
Rothholz	4,00	4,28	3,09	107,0	77,2
Harz*	1,43	1,60	5,19	111,9	362,9
Schellack*	17,12	25,44	46,62	148,6	272,2
Gummi elasticum*	43,12	54,49	52,72	126,4	122,3
„ copal*	21,71	33,43	26,97	154,0	124,2
Salpeter (roher Südsee)	4,88	5,38	4,22	109,2	86,5
Soda (kalzin.)**	3,62	3,61	3,31	99,7	91,4
Eisen (rohes)	1,87	1,29	1,16	69,0	62,0
„ in Stangen (Engl.)*	3,87	3,82	3,15	98,5	93,5
Kupfer*	28,47	35,29	30,66	124,0	107,7
Zink*	5,68	7,13	6,66	126,6	118,8
Zinn*	27,77	40,15	36,44	144,6	131,2
Blei*	6,18	7,28	6,67	117,9	108,8
Quecksilber*	147,44	78,91	74,89	53,5	50,8
Steinkohlen und Cinder*	0,27	0,28	0,27	103,7	100,0
Gesalzene Rindhäute**	12,75	15,56	15,58	122,0	122,1
Kalbfelle**	26,00	36,97	41,67	142,2	160,3
Elephantenzähne*	149,25	213,45	220,63	143,0	147,8
Wallfischbarden	59,88	107,34	153,46	179,3	256,3
Pferdehaare*	45,52	62,14	53,95	136,5	118,5
Borsten*	59,65	81,31	81,12	136,3	136,0
Wachs*	46,07	51,31	50,44	111,4	109,5
Talg*	11,56	16,56	14,62	143,3	126,5
Thran	8,99	11,86	13,51	131,9	150,3

Artikel.	Durchschnittspreise berechnet auf Rthlr. Court. per Centner.			Prozentverhältniss der Durchschnittswerthe von 1861—60/1861-67 verglichen mit 1841—1850	
	1841 — 1850	1851 — 1860	1861 — 1867		
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	pCt.	pCt.
Palmöl	9,70	13,00	12,46	134,0	128,5
Kokosöl	13,28	14,70	16,24	111,1	122,8
Rüböl*	11,62	13,58	13,60	116,4	117,0
Leinöl*	9,86	11,43	12,73	122,1	136,0
Theer*	2,18	2,41	2,78	113,1	128,2
Kleesaat*	11,80	17,67	19,08	149,7	161,8
Rapp- und Rübsaat*	4,05	5,08	5,29	125,4	130,6
Mahagoniholz*	3,93	4,01	4,44	102,0	113,0
Stuhlrohr	5,18	5,39	8,02	104,1	154,8
Schafwolle*	66,79	65,24	60,07	97,7	89,8
Baumwolle	15,92	17,69	44,61	111,1	280,2
Flachs*	18,02	16,86	28,25	93,6	134,6
Hanf*	12,38	12,15	11,88	98,11	91,5
Seide*	666,81	591,12	636,51	88,7	95,5
Baumwollen-Garn*	30,80	31,94	75,07	105,4	247,7
Wollen- und Halbwollen-Garn*	85,18	89,83	127,39	105,5	149,6
Leinengarn*	52,55	52,44	56,76	99,8	108,0

Von den 70 Artikeln, bei denen vorstehend das Prozentverhältniss ihres Durchschnittswerths berechnet ist, hat dasselbe in den Jahren 1861—67, verglichen mit dem Zeitraume von 1841—1850, bei 14 Artikeln abgenommen, bei 55 Artikeln hingegen zngenommen, während es bei einem Artikel gleichgeblieben ist. — Vergleicht man die Durchschnittswerthe der beiden Zeitabschnitte 1851—1860 und 1861—1867 unter einander, so zeigt sich für lezteren bei 34 Artikeln ein Sinken, bei 33 Artikeln ein Steigen des Werths, bei 3 Artikeln blieb die Differenz weniger als 1 Prozent.